

65. Steht eine Polizeiverordnung, welche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb von Personen enthält, die ohne Approbation gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, im Widerspruch mit reichsrechtlichen Normen?

Gewerbeordnung vom <sup>21. Juni 1869</sup>/<sub>26. Juli 1900</sub> (R.G.Bl. 1900 S. 871) §§ 1. 6  
29. 147 Ziff. 3.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai  
1896 (R.G.Bl. 1896 S. 145) § 4.

Erlaß des Preuß. Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. die  
Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902 (Minist.-Bl. für  
Med.-Ang. 1902 S. 241).

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Trier vom 12. De-  
zember 1902 (Amtsbl. 1902 Nr. 51 S. 410).

V. Straffenat. Urtr. v. 18. Juni 1907 g. N. V 164/07.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Die von der Revision vertretene Auffassung, daß die Regierungs-  
polizeiverordnung vom 12. Dezember 1902 ungültig sei, weil die be-  
treffende Materie durch die Gewerbeordnung ihre vollständige Regelung

gefunden habe, ist unzutreffend. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Gew.D. findet letztere auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Solche sind in den §§ 29, 30, 40, 53, 54, 56a, 80, 144 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 7a, 8 gegeben. Diese vorbehaltenen Bestimmungen beziehen sich auf gewisse Medizinalpersonen höherer Kategorien, denen die Angeklagte als Person, welche die Heilkunde ausübt, aber ohne für dieselbe approbiert zu sein, nicht zuzuzählen ist. Mit der Regelung der Verhältnisse des unteren Heilpersonals, dem die Angeklagte beizuzählen ist, befaßt sich die Gewerbeordnung überhaupt nicht, mit alleiniger Ausnahme der Hebammen (§ 30 Abs. 2). Auf diesem Gebiet ist mithin die Landesgesetzgebung nicht beschränkt, selbstverständlich unter dem Vorbehalte, daß sie in den durch § 1 Gew.D. in Verbindung mit §§ 29, 147 Ziff. 3 daselbst zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht eingreift (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 260, Bd. 13 S. 259, Bd. 23 S. 428, Bd. 37 S. 175). Die in Rede stehende Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Trier ist auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Trier erlassen und im Amtsblatte daselbst Nr. 51 (S. 410) vom 18. Dezember 1902 bekannt gemacht worden. Sie genügt den formellen gesetzlichen Vorschriften und entspricht inhaltlich den im Erlasse des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei, vom 28. Juni 1902 (Minist.-Bl. für Med.-Ang. 1902 S. 241) gegebenen Weisungen. Hiernach sind aus den Vorschriften der Gewerbeordnung gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung keine Bedenken herzuleiten.

Auch mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, besonders § 4 daselbst, befindet die Polizeiverordnung sich nicht im Widerspruch, weil dieses Gesetz vorzugsweise dem Schutze privatwirtschaftlicher Interessen der Gewerbetreibenden dienen will, während es sich bei der Polizeiverordnung um den Schutz des Publikums gegen Schädigungen durch das Treiben der Kurpfuscher handelt. Allerdings

kann der § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 auch auf die öffentliche Ankündigung der Übernahme von Krankheitsheilungen und der Befähigung zu solcher Anwendung finden, falls die gewerbliche Tätigkeit der Ärzte durch den in solcher Ankündigung zutage getretenen Wettbewerb von Kurpfuschern beeinträchtigt wird (vgl. hierzu Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 268, Bd. 37 S. 173). Dieser Gesichtspunkt scheidet aber für die Polizeiverordnung aus, die lediglich im gesundheitspolizeilichen Interesse für die nicht approbierten Heilkundigen eine Meldepflicht und das Verbot von öffentlichen Ankündigungen bestimmten Inhalts vorgeschrieben hat. Sie bezweckt den Schutz der Allgemeinheit und steht dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht entgegen (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 175 [177]). . . .